



Gemeinde Maisprach

Feuerwehrreglement

und

**Feuerwehrvertrag
Buus-Maisprach**

vom

5. März 2015

Reglement der Gemeinde Maisprach zum Feuerwehrverbund Buus-Maisprach

Vom 28. November 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Maisprach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom ... über die Verbundfeuerwehr Buus-Maisprach geregelt sind.

² Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

§ 2 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 22 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person das 40. Lebensjahr vollendet hat.

³ Mit Bewilligung des Gemeinderates können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

⁴ Mit Bewilligung des Gemeinderates kann bereits ab dem Kalenderjahr, in welchem die interessierte Person das 19. Altersjahr erreicht, Feuerwehrdienst geleistet werden.

⁵ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 3 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, jährlich zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

⁴ Dienstpflichtige, die nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden zu den Ersatzabgabepflichtigen eingeteilt, sofern der Sollbestand erreicht ist.

⁵ Pflichtige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach der Rekrutierung in die Gemeinde zuziehen und bis zum Ihrem Zuzug Feuerwehrdienst geleistet haben, können bei Bedarf in die Feuerwehr aufgenommen werden. Andernfalls sind sie ersatzpflichtig.

§ 4 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 5 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst können befreit werden:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates
- b. der Gemeindeverwalter
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d. die Kantonspolizisten
- e. der Brunnenmeister
- f. Angehörige von Betriebsfeuerwehren
- g. allfällige vom Gemeinderat bezeichnete Personen
- h. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- i. Einwohner/innen, welche die Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Gemeinde leisten

§ 6 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin der Verbundfeuerwehr Buus-Maisprach bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 7 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹Feuerwehrdienstpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

²Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.5% vom steuerbaren Einkommen. Sie beträgt mindestens Fr. 100.-- und ist nach oben offen. Massgebend ist die Staatssteuertaxation.

³Der Ertrag aus dem Pflichtersatz fliesst in die Gemeindekasse.

§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹Von der Ersatzabgabe befreit sind Personen mit einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können. Massgebend ist ein fachärztliches Zeugnis.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

² Feuerwehropflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Ersatzabgabe befreit.

³ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehegatten der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁴ Von der Ersatzabgabe befreit sind werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

⁵ Angehörige von Betriebsfeuerwehren mit jährlicher Bestätigung.

⁶ Einwohner/innen, welche die Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Gemeinde leisten.

§ 9 Absenzen

¹ Unentschuldigtes Fehlen und zu spätes Erscheinen sowie vorzeitiges, unerlaubtes Verlassen von Übungen wird mit Busse bestraft.

² Wer mehr als der Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

§ 10 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch innert drei Tagen nach der Absenz dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie:

- a. Krankheit (Arztzeugnis)
- b. Unfall (Arztzeugnis)
- c. Militärdienst (Kopie Marschbefehl)
- d. Todesfall in der Familie
- e. mehrtägige Ortsabwesenheit
- f. werdende Mütter (Arztzeugnis)
- g. beruflich bedingte Absenz (Bestätigung durch Arbeitgeber)
- h. Teilnahme als Aktiver an kantonalem oder eidgenössischem Anlass, Kurs oder Meisterschaft
- i. Heirat eines Familienmitgliedes

In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 11 Entschädigungen

¹ Die jährlichen Entschädigungen der Chargierten sind im Vertrag über die Verbundfeuerwehr Buus-Maisprach festgelegt. Bei ungenügendem Besuch der Übungen kann diese Entschädigung durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gekürzt werden.

² Für Wachtdienst oder andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission oder des Feuerwehrkommandanten die Entschädigung fest.

§ 12 Weitere Straffälle

¹Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

²Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und bei mindestens drei Tage vorher angemeldeten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

§ 13 Disziplinarische Massnahmen

¹ Der Gemeinderat entscheidet über disziplinarische Massnahmen.

²Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie folgt bestraft:

- a. Verweis
- b. Geldbusse bis CHF 5'000.--
- c. Degradierung
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

³Für unentschuldigte Absenzen wird eine Busse in der Höhe des entsprechenden Soldes fällig.

⁴Die unter Absatz 2 Buchstaben a, c und d genannten Strafen können nur gegenüber Angehörigen der Feuerwehr ausgesprochen werden. Diejenigen gemäss Absatz 2 Buchstaben b-c können miteinander verbunden werden.

⁵Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 24. November 2000 wird aufgehoben.

§ 16 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Maisprach am 28. November 2014

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident:	Der Verwalter:
sig. Paul Spänhauer	sig. Sascha Tonazzi

Mit Verfügung vom 4. März 2015 durch die Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt.

Vertrag

über die Verbundfeuerwehr Buus-Maisprach

Vom 5. März 2015

Die Einwohnergemeinden Buus und Maisprach (Verbundgemeinden) vereinbaren:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Feuerwehr der Verbundgemeinden.

² Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbundgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach den Vorgaben des Kantons und dieses Vertrags.

³ Leitgemeinde ist Buus.

§ 2 Bauten

Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden mieten gemeinsam die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen bei Verbundgemeinden oder Dritten an.

§ 3 Obliegenheiten der Gemeinderäte

¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte. Für die Leitung besteht eine Feuerwehrkommission.

² Die Gemeinderäte der Verbundgemeinden:

- a. wählen den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter sowie die Offiziere, den Feldweibel und den Fourier auf Vorschlag der Feuerwehrkommission
- b. genehmigen das Budget gemäss Vorschlag der Feuerwehrkommission. Die Aufteilung sämtlicher Kosten der beteiligten Gemeinden erfolgt je zur Hälfte
- c. genehmigen den von der Feuerwehrkommission vorgelegten Übungsplan

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Diese umfasst:

- a. die Löschvorsteher der beteiligten Gemeinden
- b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin
- c. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin,
- d. den Fourier als Aktuar
- e. den Feldweibel
- f. einen Angehörigen der Feuerwehrkompanie (Adf). Diese Person wird von der Mannschaft gewählt.

² Die Feuerwehrkommission wird vom Feuerwehrkommandant präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³ Die Feuerwehrkommission leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht.

§ 5 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschlag gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe a
- b. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten
- c. Antrag über Disziplinar massnahmen gegen Dienstpflichtige z.Hd. des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde
- d. Aufstellung des Feuerwehrbudgets z.Hd. der Gemeinderäte
- e. Genehmigung Übungsplan und Antragstellung an die Gemeinderäte
- f. Erstellung der Pflichtenhefte für den Kommandanten, Kdt. Stellvertreter, Offiziere, Materialchef, Feldweibel und Fourier
- g. Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater (§16 Abs. 3 FWG)
- h. Aufgebot für Hilfestellungen zugunsten einer Verbundgemeinde (§16 Abs. 3 FWG)

B. Feuerwehrdienst

§ 6 Feuerwehrkompanie

¹ Die Feuerwehrkompanie besteht aus:

- a. Stab (Kommandant, Kommandant Stv, Feldweibel, Fourier)
- b. Mannschaft
- c. Spezialtrupps

² Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

³ Der Kompaniebestand soll mindestens 30 AdF und maximal 55 AdF betragen.

⁴ Der Soll-Mindestbestand beträgt je Gemeinde 12 AdF.

§ 7 Rekrutierung und Dienstleistung

¹ Die Verbundgemeinden regeln in ihren Feuerwehrreglementen die Zuständigkeiten für die Rekrutierung sowie für die Verfügungen über die Feuerwehrdienstleistung.

² Sie achten bei der Rekrutierung in gegenseitiger Absprache auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden ihrer Gemeinden.

§ 8 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 9 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

¹ Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:

- a. bei Übungen Fr. 20.00 pro Stunde,
- b. bei Ausbildungsdiensten Fr. 20.00 pro Stunde,
- c. bei Einsätzen Fr. 30.00 pro Stunde.

²Es wird mindestens 1 Stunde Einsatzzeit abgerechnet. Die weitere Einsatzzeit wird im Halbstundentakt abgerechnet.

³ Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus:

- | | | |
|----|-----------------------|---------------|
| a. | an den / die Kdt | Fr 2'300.00, |
| b. | an den / die Kdt Stv. | Fr. 1'700.00, |
| c. | an den / die Of | Fr. 750.00, |
| d. | an den / die Four | Fr. 1'400.00, |
| e. | an den / die Fw | Fr. 1'050.00, |
| f. | an den / die Wm | Fr. 300.00, |
| g. | an den / die Kp | Fr. 200.00 |

⁴ Der Sold und die Funktionsvergütungen unterliegen der Teuerung gemäss den geltenden Bestimmungen für das Gemeinde- und Staatspersonal.

⁵ Die Leitgemeinde richtet zu Lasten des Feuerwehrverbunds folgende Vergütungen aus:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------|------------|
| a. | Kursentschädigung je Tag inkl. Reisespesen | Fr. 200.00 |
| b. | Kursentschädigung je Halbtage inkl. Reisespesen | Fr. 100.00 |
| c. | Kommissionssitzung und Of-Rapporte je Sitzung | Fr. 50.00 |
| d. | Kilometerentschädigung (nur auf Anordnung Kdo) je Km | Fr. 0.60 |
| e. | Geräte je Std. gemäss FAT-Tarif | |

§ 10 Alarmierung

¹Bei Alarmierung der Feuerwehr begeben sich alle Feuerwehrangehörige auf dem raschesten Weg via Magazin, vollständig ausgerüstet und mit den erforderlichen Geräten, auf den Schadenplatz.

²Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Gemeindepräsident oder der Vorsteher des Löschwesens sind darüber zu orientieren.

³Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des Kantonalen Krisenstabes KKS unterstellt.

§ 11 Orientierung der Behörden

Jeder grössere Einsatz ist dem Gemeindepräsidenten oder dem zuständigen Departementschef zu melden.

§ 12 Versicherung

¹Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu versichern. Unfälle von Feuerwehrangehörigen sind durch die obligatorische Unfallversicherung des Arbeitgebers versichert. Ist der Verunfallte nicht erwerbstätig oder weniger als 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber tätig, oder ist er selbstständigerwerbend, so ist er automatisch durch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) versichert. Erkrankt ein Feuerwehrangehöriger oder Hilfeleistender während eines Einsatzes, so sind sie über ihre Krankenkasse gegen Heilungskosten versichert. Erkrankungen und Verletzungen hervorgerufen durch den Feuerwehrdienst, sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, zu melden.

C. Funktionen des Kaders

§ 13 Kommandant

¹Der Kommandant, im Grad eines Hauptmannes, führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.

²Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.

³Er sorgt nach Übungen und Einsätzen für die Rapporte an die Gemeinderäte.

⁴Er erstellt das Übungsprogramm zusammen mit den Offizieren zuhanden der Feuerwehrkommission.

§ 14 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter, im Grad eines Oberleutnants, übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen. Er wird aus der nicht kommandoführenden Gemeinde rekrutiert.

§ 15 Offiziere

Die übrigen Offiziere sind als Mannschaftsführer und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 16 Feldweibel

Der Feldweibel koordiniert den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

§ 17 Fourier

Der Fourier ist verantwortlich für die Besoldung, führt die Korpskontrolle und besorgt die administrativen Arbeiten der Feuerwehr.

§ 18 Unteroffiziere

Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt. Sie haben sich laut Übungsprogramm vorzubereiten.

D. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 19 Einsatzkosten

Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.

§ 20 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

§ 21 Entgelte für Dienst- und Hilfestellungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen sind der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands zu entrichten.

² Sie richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

§ 22 Vergütungen Dienst- und Hilfestellungen

Verbundgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 4 Absatz 2 in Anspruch nehmen, vergüten der Leitgemeinde zu Gunsten des Feuerwehrverbands die daraus entstandenen Aufwendungen.

§ 23 Finanzierung, Rechnungsführung

¹ Die Ausgaben des Feuerwehrverbands werden durch die von den Verbundgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln finanziert.

² Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde.

§ 24 Beiträge der Verbundgemeinden

¹ Die Verbundgemeinden leisten der Leitgemeinde jährliche Beiträge zuhanden des Feuerwehrverbands für dessen laufende Ausgaben.

² Die Beiträge für laufende Ausgaben sind für die Verbundgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 25 Aufteilung der Beiträge

¹ Die Aufteilung der Beiträge unter den Verbundgemeinden erfolgt jeweils zur Hälfte.

² Stichtag ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag über die Verbundfeuerwehr Buus-Maisprach vom 24.11.2000 wird aufgehoben.

§ 27 Kündigung

Jede Verbundgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige die Kündigung dieses Vertrags auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

§ 28 Genehmigungen, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Verbundgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Finanz- und Kirchendirektion.

² Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Buus, den 05. März 2015

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG BUUS

Der Präsident:
Marc Brodbeck

Der Verwalter:
Beat Sägesser

Maisprach, den 5. März 2015

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG Maisprach

Der Präsident:
Paul Spänhauer

Der Verwalter:
Sascha Tonazzi

Mit Verfügung vom 5. Februar 2015 durch die Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt.